

Maßnahmen gegen Geldwäsche (Anti-Money Laundering)

Doric GmbH (**Doric**) und ihre verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften engagieren sich entschlossen bei internationalen Bemühungen gegen Geldwäsche und gegen die Finanzierung terroristischer und krimineller Aktivitäten.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied der Financial Action Task Force (**FATF**) und Mitgliedsstaat der Europäischen Union (**EU**) und hat entsprechende Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung der FATF und EU-Politik zur Bekämpfung der Geldwäsche verabschiedet. Ziel dieser Gesetze ist die Aufspürung und Verhinderung von Geldwäsche und der potentiellen Finanzierung terroristischer Aktivitäten.

Doric legt dabei als Mindeststandards folgende Hauptanforderungen zugrunde:

- Benennung eines Beauftragten zur Bekämpfung der Geldwäsche (Geldwäschebeauftragter) und eines Stellvertreters
- Nachprüfung der Identität der Kunden
- Ermittlung und angemessene Prüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten
- Bestimmung des Status „Politisch exponierte Person“
- Führen von Aufzeichnungen und Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen
- Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (Monitoring)
- Meldung verdächtiger Umstände oder Transaktionen an die Behörden
- Fortlaufende Überprüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter
- Regelmäßige Schulung der Mitarbeiter in der Verhinderung von Geldwäsche

Doric hat ein Programm zur Verhinderung der Geldwäsche umgesetzt, dem als Mindeststandard für die gesamte Unternehmensgruppe die Einhaltung anwendbarer, in Deutschland vorgeschriebener Vorschriften gegen Geldwäsche sowie alle lokalen Gesetze, Vorschriften und Leitlinien zur Verhinderung von Geldwäsche, der Finanzierung terroristischer Aktivitäten und damit zusammenhängender Verbrechen zugrunde liegt. Diese umfassen schriftliche Unternehmensvorgaben und -verfahren, die Benennung eines eigenen Beauftragten und eines Stellvertreters für die Verhinderung von Geldwäsche und entsprechende Mitarbeiterschulungen. Personalkontroll- und Beurteilungssysteme sollen eine regelmäßige, die Zuverlässigkeit betreffende Überprüfung der Beschäftigten gewährleisten.

Ein grundlegend wichtiger Teil der Unternehmensvorschriften gegen Geldwäsche bei Doric ist die Identifizierung der Kunden durch offizielle Dokumente und sonstige relevante Angaben. Wenn Doric die Identität eines Kunden feststellen muss, ist auch immer den wirtschaftlich Berechtigten bzw. Empfänger (des Kontos bzw. der Geldtransaktion) festzustellen. Bestehen Zweifel darüber, ob die Person, deren Identität festzustellen ist, zu eigenen Gunsten handelt, oder in Fällen in denen dies offensichtlich ist, wird Doric angemessene

Maßnahmen ergreifen, um Informationen über die tatsächliche Identität der Person einzuholen, für die der Kunde handelt.

Darüber hinaus sind angemessene, risikoorientierte Verfahren zur Bestimmung politisch exponierter Personen eingerichtet und zwar sowohl für Kunden als auch für den wirtschaftlich Berechtigten, sofern vorhanden. Vorbehaltlich einer Risikobewertung im Einzelfall ist die Begründung bzw. Fortführung der Geschäftsbeziehung mit politisch exponierten Personen von dem Senior Management der Doric zu genehmigen.

Die Geschäftsbeziehung mit den Kunden wird einer laufenden Überwachung bzw. Monitoring unterzogen, um ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen feststellen zu können. Dabei werden angemessene Prozesse und Systeme verwendet.

Bestehen nach der Überprüfung des Kunden, der Betrachtung der Geldquelle und der Art der Transaktion Zweifel darüber, ob eine Transaktion gegen die Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche verstößt, entscheidet das Senior Management der Doric in Abstimmung mit dem Geldwäschebeauftragten bzw. seinem Stellvertreter, ob die Geschäftsbeziehung insgesamt beendet wird. Verdächtige Transaktionen müssen umgehend den zuständigen Behörden gemeldet werden, einschließlich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen eingerichtet wurde. Gleiches gilt, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass der Kunde seiner Offenlegungspflicht hinsichtlich des wirtschaftlich Berechtigten nicht nachkommt. Für eine Meldung wird der Geldwäschebeauftragte bzw. sein Stellvertreter den Sachverhalt unter dem Blickwinkel seiner Ungewöhnlichkeit und Auffälligkeit im jeweiligen geschäftlichen Kontext würdigen.

Die Aufzeichnungen und sonstige Belege über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen sind unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren, wobei die Aufbewahrungsfrist im Falle einer Geschäftsbeziehung mit dem Schluss des Kalenderjahres beginnt, in dem die Geschäftsbeziehung endet.

Wenn Sie Fragen haben oder zusätzliche Informationen zu unseren Maßnahmen gegen Geldwäsche wünschen, wenden Sie sich bitte an:

Dr. Peter E. Hein, Geldwäschebeauftragter
(Anti-Money Laundering Officer)
E-Mail: peter.hein@doric.com

oder an seinen Stellvertreter

Torben Werner
E-Mail: torben.werner@doric.com